

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Per E-Mail
Gemeinde Medlingen
Bergstr. 1
89441 Medlingen

Bearbeiterin: Manuela Gensberger
Telefon: (0821) 327-2610
Telefax: (0821) 327-12610
E-Mail: manuela.gensberger@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 24. Juni 2024

**Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens;
Zuwendungsantrag der Gemeinde Medlingen für den Neubau des Feuerwehrhauses der
Freiwilligen Feuerwehr Medlingen mit vier notwendigen Stellplätzen**

Anlage:
ANBest-K

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden Zuwendungsbescheid:

Aufgrund des Antrags vom 04.03.2024 bewilligen wir der Gemeinde Medlingen aus Mitteln des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, für den

**Neubau eines Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Medlingen
(vier notwendige Stellplätze)**

eine

Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) in Höhe von	568.000,00 €.
--	----------------------

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayer. Landtag zur Verfügung gestellt.

Nebenbestimmungen:

1. Der Bewilligungszeitraum endet am **31.10.2025**.
2. Die ANBest-K (Stand: 1. Januar 2023) sind Bestandteil dieses Bescheids.



3. Dieser Bewilligung liegt der Zuwendungsantrag vom 04.03.2024 zugrunde mit allen vorgelegten Angaben, Unterlagen und Planzeichnungen (Bauingenieur Günter Müller, 89441 Medlingen, Entwurfspläne Gebäude-Ansichten, EG und Lageplan vom 02.01.2024; Entwurfsplan OG/ Gebäudeschnitte vom 24.02.2024).
Legen Sie bitte zeitnah Tekturpläne vor, wenn sich Änderungen ergeben.
4. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehruzwendungsrichtlinien – FwZR) vom 17.12.2021, (BayMBI 2022 Nr. 46, i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.06.2023 [Festbetragserhöhung]) sind für das geförderte Vorhaben verbindlich und Grundlage dieses Bescheids.
5. **Die Bewilligung einer Zuwendung unter Berücksichtigung von vier Stellplätzen erfolgt unter der Maßgabe, dass der vierte Stellplatz innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme des neuen Feuerwehrhauses mit einem notwendigen Feuerwehrfahrzeug belegt wird.** Der Abschluss der Beschaffung ist mitzuteilen.
Wir weisen darauf hin, dass die dauerhafte Nutzung des Stellplatzes zu anderen Zwecken als zur Belegung mit einem Feuerwehrfahrzeug zuwendungsschädlich wäre.
6. **Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt außerdem unter der weiteren Maßgabe, dass das Feuerwehrhaus mit einer Blitzschutzanlage ausgerüstet und eine Notstromversorgung bzw. Einspeisemöglichkeit eingeplant und umgesetzt wird.**
7. Die **DIN 14 092 Teile 1 und 7** (aktueller Stand) ist bezüglich der Festlegungen zur Sicherheit, sowie zur Vorhaltung einer Einspeisemöglichkeit bzw. Notstromversorgung einzuhalten (s. DIN 14 092 Teil 1 Nr. 4.1 „Technische Anforderungen“ und FwZR Nr. 4.3.1).
Abweichungen hiervon sind bei den Fachberatern für Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Schwaben schriftlich mit einer Stellungnahme des Stadt- bzw. Kreisbrandrates zu beantragen.
Weitere einschlägige öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften der KUVB; baurechtliche Vorgaben, haushaltsrechtliche Voraussetzungen) sind ebenfalls zu beachten und einzuhalten.
8. Für den Nachweis der Verwendung und für die abschließende Auszahlung der Zuwendung ist, abweichend von den VVK und den ANBest-K, das Formblatt „**Verwendungsbestätigung**“ nach Anlage 4 der FwZR vorzulegen. Weitere Unterlagen (s. Nr. 7 der Verwendungsbestätigung) sind nur nach Aufforderung zur Prüfung vorzulegen.

Für die Anforderung der Zuwendung (in Raten) entsprechend dem Baufortschritt gilt:
Die Zuwendung kann prozentual anteilig zu den anfallenden Kosten abgerufen werden. Die letzten 20 % der Zuwendung sind mit Vorlage der Verwendungsbestätigung abzurufen.
Für den Abruf von **Teilraten** ist das Formblatt „**Auszahlungsantrag** bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehruzwendungsrichtlinien“ (Anlage 6 zu den FwZR) zu verwenden.

9. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.



10. Die Zuwendung ist für das bewilligte Vorhaben zweckgebunden. Die Bindungsfrist erstreckt sich für die bewilligte Baumaßnahme auf **25 Jahre**, beginnend mit der Nutzungsaufnahme. Bei einer kürzeren Nutzungszeit ist ein zeitanteiliger Betrag zu erstatten.
11. Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Zuwendung in voller Höhe ist, dass der Zuwendungsempfänger für die geförderte Maßnahme tatsächliche Ausgaben mindestens in Höhe der Zuwendung zu leisten hatte. Dadurch wird das im Zuwendungsrecht geltende Subsidiaritätsprinzip gewahrt (soweit dem Maßnahmenträger keine Aufwendungen entstehen, besteht auch keine Förderwürdigkeit).

Hinweise:

- a) Die Einhaltung aller relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt in der Eigenverantwortung des Zuwendungsempfängers.
- b) Die Förderung des Vorhabens erfolgt unter den allgemeinen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen der Art. 23 und 44 BayHO, den VV zu Art. 44 BayHO, insb. Anlage 3 (ANBest-K).
- c) Die Behörden der staatlichen inneren Verwaltung und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Rechnungen, Bücher, Belege usw. nachzuprüfen.
- d) Innerhalb des o.g. Bewilligungszeitraums ist zwingend mit der Maßnahme zu beginnen. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Ohne Maßnahmenbeginn innerhalb des Bewilligungszeitraums verfällt der Anspruch auf die bewilligte Zuwendung. Der Bewilligungszeitraum kann auf Antrag einmalig um ein Jahr verlängert werden.
Die Verwendungsbestätigung kann bis ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eingereicht werden (s. Nr. 6.1 ANBest-K).
- e) Das Eingabeformular „Verwendungsbestätigung“ ist bereitgestellt auf unserer Homepage: www.regierung.schwaben.bayern.de → Service → Förderungen → Sicherheit, Kommunales, Soziales → Feuerwehr → Online-Verfahren.
- f) Zu Auflage Nr. 6 und Nr. 7: Wir verweisen hierzu insbesondere auf die DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ - Stand Dezember 2016 -.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erhält diesen Bescheid in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manuela Gensberger





Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Per E-Mail

Gemeinde Medlingen

Bergstr. 1

89441 Medlingen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
RvS-SG10-2244-
6/178/29

Bearbeiterin
Doris Wiegand

Tel. (0821) 327-2584
Fax (0821) 327-12584
doris.wiegand@reg-schw.bayern.de

Augsburg
18.12.2025

Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens; Zuwendungsantrag der Gemeinde Medlingen für den Neubau des Feuer- wehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Medlingen mit vier Stellplätzen

ANBest-K

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden Änderungsbescheid:

I.

Aufgrund des Antrags vom 04.03.2024, geändert am 10.07.2025, wird der Zuwendungsbescheid vom 24.06.2024 wie folgt geändert:

1. In der Tenorierung:

Die Zuwendung erhöht sich um 129.000,00 € auf insgesamt **715.000,00 €**.

2. In den Nebenbestimmungen:

Nr. 1 neu:

Der Bewilligungszeitraum endet am **31.10.2027**.

Nr. 2 neu:

Die ANBest-K (Stand 01.01.2024) sind Bestandteil dieses Bescheids.

Dienstgebäude
Fronhof 10
86152 Augsburg

Besuchszeiten
Mo. – Do.: 08:30 – 11:45 Uhr
und 13:30 – 15:15 Uhr
Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon
Vermittlung: 0821 327-01
Telefax
zentral: 0821 327-2289

E-Mail (zentral)
poststelle@reg-schw.bayern.de
Internet
www.regierung.schwaben.bayern.de

Nr. 3 neu:

Dieser Bewilligung liegt der Zuwendungsantrag vom 04.03.2024, geändert mit der am 10.07.2025 vorgelegten Planung, zugrunde (Kling Projektbau GmbH Co.KG, 89344 Aislingen, Stand 09.07.2025: 02 Grundriss EG, 03 Grundriss OG, 04 Dachdraufsicht, 05 Schnitt A – A und B – B, 06 Südost (Ansicht), 07 Südwest und Nordost (Ansicht), 08 Nordwest (Ansicht)).

Legen Sie bitte zeitnah Tekturpläne vor, wenn sich Änderungen ergeben.

Nr. 4 neu:

Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens - Feuerwehrzuwendungsrichtlinien FwZR vom 23.12.2024 (BayMBI. Nr. 17 vom 15.01.2025) - sind für das geförderte Vorhaben verbindlich und Grundlage dieses Bescheids

Im Übrigen bleibt der Zuwendungsbescheid vom 24.06.2024 unverändert.

II.

Gründe:

Mit E-Mail vom 22.05.2025 wurden wir von der geänderten Planung für den Neubau des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Medlingen informiert. Mit E-Mail vom 10.07.2025 wurden die entsprechenden Pläne vorgelegt. Der Kreisbrandrat und die Fachberatung der Regierung von Schwaben stimmten der geänderten Planung zu (E-Mail vom 24.07.2025). Zudem wurde mitgeteilt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (i. S. v. Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO – keine Auftragsvergabe der Bauausführung).

Das Vorhaben kann somit auf Grundlage der FwZR zum Stand 01.01.2025 beurteilt werden (Erhöhung der Förderfestbeträge); ebenso ist die Berücksichtigung der Zusammenlegung zweier Ortsteil-Feuerwehren (Obermedlingen und Untermedlingen) bei der Festlegung der Zuwendung möglich (Zuschlag um 10 %, vgl. Nr. 5.2.1 Satz 5 FwZR).

Die Zugehörigkeit zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf wurde berücksichtigt.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erhält diesen Änderungsbescheid in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Doris Wiegand

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Soweit im Zuwendungsbescheid keine festen Auszahlungstermine festgelegt sind, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem **Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO**. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K) (VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)

- 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers,
- 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Soweit die Zuwendung für Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid bestimmten Schlüssel angefordert werden. Eine vorbehaltenen Schlussrate kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so wird die Zuwendung ermäßigt
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Die Höhe der Zuwendung wird, sofern sie im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzt wurde, durch den Schlussbescheid im zutreffenden Umfang endgültig festgesetzt, im Übrigen ggf. durch Rücknahme oder Widerruf (Art. 48, 49 BayVwVfG) korrigiert.
- 2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen

Direktaufträge sind nur zulässig nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kamerallistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat, sowie gegebenenfalls weitergehender Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabeverordnungen verpflichten (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² z.B. Anliegerbeiträge

³ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, VV Nr. 10.2, 10.3 zu Art. 44 BayHO). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.
 - 6.1.1 Der Verwendungsnachweis (sowie der gegebenenfalls erforderliche vorläufige Verwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist, ist das **Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden.
 - 6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
 - 6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K) (VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)

- 6.1.4 Zudem ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Einzelaufstellung beizufügen, in der, unterteilt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt ausgewiesen sind. Aus der Einzelaufstellung müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 6.1.5 Mit dem Nachweis sind die Einnahme- und Ausgabebelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Satz 1 gilt nicht, sofern auf die Vorlage von Belegen verzichtet wurde (einfacher Verwendungsnachweis).
- 6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür das **Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 6.3 Werden Baumaßnahmen gefördert, muss der Zuwendungsempfänger für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen (siehe dazu Anlage 4b zu den VV zu Art. 44 BayHO – **Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau**).
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den dafür geltenden Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen. Insbesondere muss die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System auch dann gewährleistet sein, wenn automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise oder Verwendungsbestätigungen entsprechend VV Nr. 11 zu Art. 44 BayHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 oder der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungsnachweise und -bestätigungen der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K)
(VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)

- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - 8.2.4 die in einem Schlussbescheid endgültig festgesetzte Höhe einer unter Vorbehalt bewilligten Zuwendung hinter dem bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückbleibt.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).